



# Barlachstadt Güstrow

## Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan Nr. 70 - Bioenergiepark -

gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

April 2008



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.70- Bioenergiepark

**Stadtentwicklungsamt  
Abteilung Stadtplanung**

Anlage 4

## **1. Planungsanlass**

Der Investor NAWARO Bioenergie AG möchte in der Barlachstadt Güstrow einen Bioenergiepark zur Erzeugung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen auf einer Fläche von mindestens 15 ha errichten. Die Barlachstadt steht dem Vorhaben positiv gegenüber und schafft mit der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 70- Bioenergiepark die planungsrechtlichen Voraussetzungen. Parallel hierzu lief das Verfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) von „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein „Sonstiges Sondergebiet Bioenergiepark“. Die 9.Änderung ist im November 2007 wirksam geworden.

Des Weiteren lief seit dem Herbst 2007 das Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) beim StAUN Rostock. Die Genehmigung wurde am 03.04.2008 durch das StAUN Rostock erteilt und die sofortige Vollziehung des Bescheides angeordnet.

## **2. Verfahrensablauf Bauleitplanverfahren in Verbindung mit dem Verfahren nach dem Bundesimmissionschutzgesetz**

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 70 - Bioenergiepark wurde am 27.10.2005 von der Stadtvertretung beschlossen. Der Scopingtermin (frühzeitige Behördenbeteiligung) erfolgte bereits im Vorfeld am 08.08.2005. Unter Darlegung der Standortvarianten für einen Bioenergiepark in Güstrow sollten bei diesem Termin die grundsätzlichen Voraussetzungen geprüft und erörtert werden.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand am 10.11.2005 statt.

Die geäußerten Bedenken hinsichtlich der Größe der Anlage und der damit zu erwartenden Emissionen und Transportmengen wurden bei der weiteren Planung berücksichtigt und die Gutachten mit dem Planungsfortschritt aktualisiert.

Die Stadtvertretung Güstrow hat in ihrer Sitzung am 27.10.2005 die öffentliche Auslegung beschlossen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.12.2005 beteiligt und von der Auslegung informiert.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 12.12.2005 bis 20.01.2006 statt (In der Zeit vom 27.12. bis 31.12.2005 wurde die Auslegung ausgesetzt).

Im Zuge der öffentlichen Auslegung im Parallelverfahren mit der Behördenbeteiligung wurden der Bebauungsplan mit Umweltbericht und zusätzlich folgende umweltrelevanten Gutachten ausgelegt:

- Geruchsgutachten,
- Schallgutachten,
- Visualisierung des Landschaftsbildes und
- die Zusammenfassung der umweltrelevanten Stellungnahmen der Behörden aus dem Scopingtermin sowie
- die bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen der Behörden aus der parallel laufenden Behördenbeteiligung.

Im Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie der Behördenbeteiligung wurde deutlich, dass ein erheblicher Widerstand seitens der Anwohner gegen die Biogasanlage an dem geplanten Standort besteht. Die Bürger aus dem Ortsteil Suckow haben sich in einer Bürgerinitiative zusammengeschlossen.

Die Stellungnahmen wurden sorgfältig abgewogen. Der Abwägungsbeschluss für den B-Plan und die FNP-Änderung erfolgte am 30.3.2006 durch die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow. Das Ergebnis wurde allen Beteiligten mitgeteilt. Nach dem Abwägungsbeschluss wurde in Abstimmung mit dem Landkreis Güstrow Planreife nach § 33 (1) BauGB für die

Biogasanlage gesehen. Die Errichtung von Fahrhilfen, wurde im Vorfeld der BImSchGenehmigung nach Landesbauordnung durch den Landkreis Güstrow genehmigt.

Für die Änderung des FNP wurde eine erneute öffentliche Auslegung am 11.05.2006 beschlossen. Hierbei wurde der Umweltbericht um den Aspekt der Schutzgüter ergänzt und die Standortuntersuchung, die in der frühzeitigen Behörden- und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung mündlich vorgetragen wurde, ausführlich schriftlich dargelegt. Die erneute Auslegung der 9. Änderung des FNP erfolgte vom 13.06.-13.07.2006. Der Antrag auf Genehmigung der 9. Änderung wurde am 08.06.2007 beim Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern gestellt. Mit Schreiben vom 02.10.2007 wurde dieser genehmigt. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte im Güstrower Stadtanzeiger in der Novemberausgabe 2007. Mit Ablauf des Bekanntmachungstages wurde die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes am 2.11.2007 rechtswirksam.

Im Mai 2007 wurde ein neues technologisches Konzept des Bioenergieparks vorgestellt. In der Anlaufberatung zum BImSch- Verfahren am 21.06.2007 wurden die wesentlichen Änderungen erörtert mit dem Ergebnis, dass das BImSch- Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchzuführen ist. Die dazu erarbeiteten Antragsunterlagen zeigten, dass die Grundzüge des Bebauungsplanes berührt werden und eine erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich wird.

Die wesentlichen Änderungen betrafen u. a.:

- Verlagerung des Einfahrtsbereiches von der L 142 auf Grund des Vorliegens der Vorplanung für die Linksabbiegespur und der Stellungnahme des Straßenbauamtes.
- Entlang der Landesstraße L 142 wird eine Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist, ausgewiesen. Gemäß § 31 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz M-V dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen innerhalb eines 20 m - Abstandes zur Fahrbahnkante nicht errichtet werden.
- Herausnahme des Bereiches mit Bodendenkmalen aus der Sonderbaufläche mit Korrektur der Lage der Bodendenkmale, dadurch auch Erhalt des Solles und Vergrößerung der Maßnahmeffläche.
- Veränderung der Gebäudehöhe: Im Bereich des Biomasse-Heizkraftwerkes wird eine Gebäudehöhe von 35 m und im Bereich der Gärrestaufbereitung eine Höhe von 13 m festgesetzt.
- Die Festsetzungen zum Immissionsschutz entfallen, da durch die Festsetzung eines Bioenergieparkes nur eine konkrete Nutzung möglich ist und die Einhaltung von Grenzwerten im BImSch- Verfahren geprüft wird. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist nur gegeben, wenn die gesetzlich vorgegebenen Immissionswerte eingehalten werden.
- Die grünordnerischen Festsetzungen und der Umweltbericht ändern sich entsprechend dem überarbeiteten Lageplan von EnviTec (Anlagenhersteller), und der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde.
- Regenwasser wird in einem Regenrückhaltebecken gesammelt; teilweise versickert und mit einem Überlauf an die vorhandene Vorflut angeschlossen. Das Regenrückhaltebecken befindet sich innerhalb der ausgewiesenen Maßnahmeffläche.
- Das Sondergebiet soll an die Abwasserentsorgung des Städtischen Abwasserbetriebes angeschlossen werden.
- Der Umweltbericht wird überarbeitet, da sich alle Gutachten (Schalltechnisches Gutachten, Geruchsgutachten), die Eingriffsbilanzierung und die Aussagen zum Landschaftsbild geändert haben.

Am 25.10.2007 wurde durch die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow die erneute öffentliche Auslegung beschlossen. Die Behörden wurden erneut beteiligt und konnten bis zum 09.11.2007 ihre Stellungnahmen abgeben. Vom 12.11.2007 bis zum 12.12. 2007 lagen der Bebauungsplan mit Umweltbericht sowie folgende Gutachten aus:

- Schalltechnische Untersuchung für den Bioenergiepark vom 30.07.2007 des TÜV Nord Rostock,

- Immissionsprognosegutachten vom 22.08.2007 des TÜV Nord Rostock,
- Geruchsprognosegutachten vom 22.08.2007 des TÜV Nord Rostock,
- Umweltbericht mit Kartenwerken,
- Amphibienkartierung vom Mai 2006 vom Büro Umweltplan Güstrow ,
- Auswirkungsprognose für den Wasserhaushalt der angrenzenden Kleingewässer (Sölle) vom September 2007 vom Büro Umweltplan Güstrow,
- Gutachten zu den Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Biotope,
- Bericht zu den archäologischen Voruntersuchungen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege vom Mai 2007,
- Zusammenfassung umweltrelevanter Daten aus den Stellungnahmen der Behörden
- und Visualisierung Landschaftsbild als CD-ROM.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden abgewogen und am 24.01.2008 durch die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschlossen. Das Abwägungsergebnis wurde den Einwendern mit Schreiben vom 30.01.2008 mitgeteilt.

Für das BImSch-Verfahren wurde in Abstimmung mit dem Landkreis Güstrow eine Planreife nach § 33(1) BauGB festgestellt. Mit einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Barlachstadt Güstrow und dem Vorhabensträger NAWARO Bioenergie AG wurde die Durchführung der Erschließungs- und Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt.

Da sich der Bebauungsplanes Nr. 70 Bioenergiepark gemäß § 8 Abs.2 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird mit der Veröffentlichung im Stadtanzeiger der Bebauungsplan mit Ablauf des Bekanntmachungstages in Kraft treten.

#### **Probleme im Bauleitplanverfahren, Öffentlichkeitsinformation:**

Bereits zum Zeitpunkt der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde anhand der großen Beteiligung und den Fragestellungen deutlich, dass ein erheblicher Widerstand seitens der Anwohner gegen die Biogasanlage an dem geplanten Standort besteht und die Bürger aus dem Ortsteil Suckow bekräftigten Ihre Bedenken mit einer Unterschriftensammlungen. In der Diskussion zu dem geplanten Projekt standen Fragen zu Geruchs- und Lärmimmissionen und der Erhöhung der Verkehrsbelastung und Sicherheitsfragen einer derartigen Großanlage im Vordergrund. Angesprochen wurden aber auch die Probleme von Monokultur und genmanipuliertem Maisanbau, Fragen der Wirtschaftlichkeit und auch Ängste, dass eine „versteckte Abfallverbrennung“ erfolgt.

Zusätzlich zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde eine Informationsbesichtigung einer gleichartigen Produktionsanlage für interessierte Bürger des Ortsteiles und für die Stadtvertreter organisiert.

Außerdem wurde von der SVZ und dem Unternehmerverband am 16.02.2006 ein Pressestammtisch zum Thema „Pro und Kontra Biogasanlagen“ veranstaltet. Trotz des transparenten Bauleitplanverfahrens, indem alle Gutachten den Bürgern zur Verfügung gestellt wurden, der Teilnahme des Vorhabensträgers an Veranstaltungen vom BUND zu Biogasanlagen und dem erfolgten Meinungsaustausch konnte keine Zustimmung für das Vorhaben bei den Bürgern der Bürgerinitiative erzielt werden.

Da viele der Stellungnahmen der Bürger sich auf die im erforderlichen Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu prüfende Aspekte bezogen, wurde in Abstimmung mit dem StAUN Rostock eine Machbarkeitsstudie dem eigentlichen BImSch- Antrag vorgeschaltet, um Umweltbelastungen am Standort nochmals grundsätzlich zu prüfen. Diese Studie kam zu dem Ergebnis, dass negative Veränderungen der Schutzgüter durch das Errichten und Betreiben der Biogasanlage nicht zu erwarten sind.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG, welches im September 2007 beantragt wurde, wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls durch das

StAUN Rostock geklärt, dass von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Diese Entscheidung wurde öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen im Verfahren nach BImSchG haben vom 06.11.2007 bis zum 05.12.2007 öffentlich im StAUN Rostock und in der Stadtverwaltung Güstrow ausgelegen. Zeitgleich fand die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes statt, da sich durch Änderungen der Anlagenkonstellation wesentliche Planänderungen ergeben hatten.

Am 14.02.2008 wurden die Einwendungen im Rahmen des Verfahrens nach dem BImSch Gesetz mit den Betroffenen erörtert. Nach Bewertung der fachlichen Aussagen und in Auswertung des Erörterungstermins wurde die Genehmigung am 03.04.2008 erteilt.

Die Änderungen, welche sich aus der Erörterung und Genehmigung im BImSch-Verfahren und aus der Abwägung der erneuten öffentlichen Auslegung für den Bebauungsplan Nr. 70-Bioenergiepark ergaben, berühren nicht die Grundzüge des Bebauungsplanes. Sie werden in die Satzung übernommen. Es handelt sich um folgende Änderungen:

- Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen zum Amphibien-schutz und zur Verbesserung des Wasserstandes in den Kleingewässern,
- naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens
- lurchdichte Einzäunung zwischen Baufläche des Bioenergieparks und der Ausgleichsfläche,
- Festsetzung einer Notzufahrt für Rettungskräfte.

### **3. Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Bereits im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes wurden mehrere Standorte für einen Bioenergiepark hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen untersucht.

Kriterien waren:

- benötigte Fläche mindestens 15 ha,
- Ausrichtung im Norden der Stadt wegen des vorrangigem Verkehrsaufkommen aus Richtung Norden,
- Nähe zum Umspannwerk,
- ausreichend dimensionierte Verkehrsanbindung,
- Lage außerhalb von Schutzgebieten.

Als erstes wurden alle freien Gewerbe-/ Industrieflächen in den dafür ausgewiesenen Gebieten geprüft. Keine der in Frage kommenden 8 Flächen konnte die o. g. Kriterien erfüllen.

Im zweiten Schritt wurden landwirtschaftliche Nutzflächen im Norden des Stadtgebietes hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihrer Lage außerhalb von naturschutzfachlich wertvollen Landschaftsräumen betrachtet. Bei 3 Flächen wurden folgende Kriterien näher untersucht: Größe, Eigentümer, Verkehr, Landschaftsbild, Versorgungsmedien, Einspeisemöglichkeiten, Trinkwasserschutzzone (TWSZ), Betroffenheit geschützter Biotope, Boden, Mensch, Ausweisung im Flächennutzungsplan und Bebaubarkeit.

Nach Abwägung aller Konfliktpotentiale wurde die Fläche südlich der Landesstraße nach Strenz, trotz ihrer Lage im Außenbereich, ausgewählt.

Auf die Untersuchung der westlich ans Stadtgebiet angrenzenden Ackerflächen wurde verzichtet, da die Anlieferung der Rohstoffe vorrangig aus dem Norden mit seinen großen Ackerflächen erfolgen wird und somit ein Transport durch das gesamte Stadtgebiet notwendig würde. Außerdem grenzen diese Flächen unmittelbar an dicht besiedelte Wohnbereiche an. Im Norden des Stadtgebietes befindet sich dagegen überwiegend gewerbliche Nutzung, sodass geringere Nachbarschaftsprobleme zu erwarten waren.

Im Ergebnis der Standortuntersuchungen wurde die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 70 als günstigste Variante ermittelt. Im Bebauungsplanverfahren wurde die Standortuntersuchung in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes dar-

gelegt und im Verfahren der 9. Änderung des FNP mit weiteren Untersuchungen zu den Schutzgütern präzisiert.

## **4. Beurteilung und Berücksichtigung der Umweltbelange**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB besteht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Verpflichtung, die erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Zur Beurteilung der Planung wurde ein Umweltbericht erstellt, welcher die Auswirkungen auf alle in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB genannten Schutzgüter betrachtet. Die im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung erstellten Gutachten wurden dabei herangezogen. Damit wurde den Inhalten und dem Detaillierungsgrad des Umweltberichtes nach BauGB ausreichend Rechnung getragen. Im Verfahren nach dem BImSchG wurde die Plausibilität der Gutachten bestätigt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass darüber hinaus keine planbedingten Umweltauswirkungen eintreten können.

### **4.1 Schutzgut Boden:**

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung wird ein mittlerer Natürlichkeitsgrad von allgemeiner Bedeutung für die Böden ausgewiesen. Durch das geplante Sondergebiet inklusive der Verkehrserschließung gehen ca. 12 ha hochwertige landwirtschaftliche Nutzfläche durch Versiegelung und Überbauung verloren. Gleichzeitig wird jedoch durch die Ausgleichsmaßnahmen eine Umwandlung von intensiv genutztem Acker in Grünland erfolgen, wodurch eine Aufwertung innerhalb des Plangebietes erreicht wird. Die Versiegelung wurde durch Optimierung der Gebäudeanordnung und Erschließung erheblich minimiert.

### **4.2 Schutzgut Wasser:**

Das Plangebiet liegt außerhalb einer Trinkwasserschutzzone. Die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser sowie die ordnungsgemäße Ableitung von Abwasser sind im Bebauungsplan geregelt.

Dem Grundwasser wird eine besondere Bedeutung zugeordnet. Die Grundwasserneubildungsrate wird durch die Versiegelung erheblich reduziert. Durch die Änderung des Drainagesystems und die Rückhaltung von Niederschlagswasser über ein Regenrückhaltebecken ist die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate als vernachlässigbar einzuschätzen.

Im Gebiet befinden sich 4 Ackerhohlformen (Sölle). Durch das Bauvorhaben wird der Wasserhaushalt der Sölle durch Rücknahme von bestehenden Meliorationsmaßnahmen positiv beeinflusst, da durch die veränderte Drainage und die Erhöhung des zur Versickerung zur Verfügung stehenden Wassers den Söllen mehr Wasser zugeführt wird. Dieses wurde durch eine „Auswirkungsprognose für den Wasserhaushalt der angrenzenden Kleingewässer“ als Sondergutachten unterlegt.

Im Rahmen eines weiteren Sondergutachtens wurden die „Auswirkungen des Vorhabens auf geschützten Biotop“ (hier: Sölle) untersucht. Eine Beeinträchtigung durch betriebsbedingten Schadstoffeintrag bzw. Staub wird bei Einhaltung der geforderten Immissionswerte zum Schutz von Ökosystemen und Vegetation ausgeschlossen.

### **4.3 Schutzgut Klima/ Luft:**

Das Plangebiet hat keine klimatische Ausgleichsfunktion für bebaute Bereiche und liegt in einem Raum mit guter Durchlüftung, sodass der Verlust dieser Fläche als nicht erheblich zu werten ist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Luftgüte durch den Betrieb der Biogasanlage sowie durch das erhöhte Verkehrsaufkommen wird bei Einhaltung der Richtwerte der TA Luft ausgeschlossen. Dazu wurde ein „Immissionsprognosegutachten“ erstellt, dessen Plausibilität im BImSch- Genehmigungsverfahren bestätigt wurde.

#### **4.4 Schutzgut Flora/ Fauna:**

Die 4 Kleingewässer sind geschützte Biotope und stellen potentielle Amphibienlebensräume dar. Eine Amphibienkartierung vom Mai 2006 zeigt ein arten- und individuenarmes Vorkommen im Münnmoor. Bedingt durch das Brachfallen der Ackerfläche 2006/2007 hat ein erneutes Gutachten von 2007 eine erheblich höhere Anzahl streng geschützter Amphibien festgestellt. Im Sinne des Vorsorgeprinzips wird durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dafür Sorge getragen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vorhabensgebiet weiterhin zu erfüllen, werden folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen:

- Anlage von Extensivgrünland und Pufferstreifen um die Kleingewässer,
- Anlage des Regenrückhaltebeckens (RRB) als naturnahes Ersatzgewässer,
- Verbesserung des Wasserstandes der angrenzenden Kleingewässer durch Pflege und Pflanzmaßnahmen ,
- lurchdichte Einzäunung des Bioenergieparks gegenüber der Ausgleichsfläche.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Biotope und Tierlebensräume durch Schadstoffimmissionen wird bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte ausgeschlossen (siehe Gutachten zu den geschützten Biotopen).

Durch eine notwendige Linksabbiegespur und die Zufahrt kommt es zur Abnahme von Alleebäumen entlang der L142, welche auszugleichen sind. Die genaue Anzahl wird bei der Erschließungsplanung ermittelt und gemäß der gesetzlichen Regelungen ausgeglichen.

#### **4.5 Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild:**

Das Landschaftsbild ist bereits durch die Hochspannungsleitungen, den Funkturm und die Gewerbebauten erheblich vorbelastet ist. Wertvollen Blickbeziehungen, die im Landschaftsplan ausgewiesen sind, werden durch die Neubebauung nicht unterbrochen. Das Landschaftsbild wird jedoch durch die isolierte Bebauung und die Höhe der Anlage weiter verschlechtert. Die Landschaftsbildsimulation zeigt, dass vor allem aus nördlicher Richtung die Biogasanlage weithin sichtbar sein wird. Unter Beachtung des Bodenreliefs und der notwendigen Abstände zu den Hochspannungsleitungen wird die Anlage entsprechend eingegrünt. Zusätzlich wird die Monotonie der Ackerflächen durch die Pufferstreifen um die Kleingewässer und Pflanzmaßnahmen unterbrochen. Eine erhebliche Auswirkung auf das Landschaftsbild kann jedoch nicht vollständig vermieden werden.

#### **4.6 Schutzgut Mensch:**

Anlagenbedingte Verluste für die Erholungsfunktion sind nicht zu erwarten, da der Raum keine Bedeutung für Erholungsfunktionen hat.

Für die Lärm-, Schadstoff-, Staub- und Geruchsemissionen sind das offene Gelände und die Dominanz der Südwestwinde von Bedeutung. Aus diesem Grund wurden eine „Schalltechnische Untersuchung“ sowie ein Geruchsprognosegutachten erarbeitet, welche prognostizieren, dass erhebliche Beeinträchtigungen der besiedelten Flächen ausgeschlossen werden können. Bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte der TA Lärm und der TA Luft wird die in ca. 1 km Entfernung befindliche Wohnnutzung, das 380 m westlich liegende landwirtschaftliche Gehöft sowie das Krankenhaus als sensible Nutzung nur gering betroffen. Diese Aussagen wurden im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG nochmals bestätigt. Die Verpflichtung des Betreibers zu Messungen bei Inbetriebnahme und Bewirtschaftung der Anlage als Bestandteil der Genehmigung nach BImSchG wurden in das Monitoring aufgenommen.

Die Auswirkungen der verkehrsbedingten Mehrbelastungen wurden prognostiziert, wobei sich keine wesentliche Erhöhung der Lärmbelastung durch Zunahme des Lastverkehrs ergab. Da das Plangebiet sowohl vom Norden als auch vom Süden über die Bundesstraße B103 erreichbar ist, wird keine erhebliche zusätzliche Belastung für das Stadtgebiet bzw. für Nebenstrecken erwartet.

#### **4.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter:**

Innerhalb des Plangebietes bestand der Hinweis auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern. In einer archäologischen Voruntersuchung wurden Siedlungsreste und Funde für das Bodendenkmal Suckow zutage gebracht. Die Fundorte wurden von der baulichen Überplanung ausgeschlossen. Sie werden nicht geborgen, sondern verbleiben in der Maßnahmefläche für Natur- und Landschaft. Ein einzelner Fundort innerhalb der Baufläche wird vor Beginn der Bauarbeiten geborgen und dokumentiert. Bei Einhaltung dieser Bestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Bodendenkmals ausgeschlossen.

#### **4.8 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern**

Auswirkungen infolge von Wirkungsketten sind zwischen den Schutzgütern berücksichtigt worden. Eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind im Plangebiet und darüber hinaus nicht zu erwarten.

#### **4.9 Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen:**

Die Emissionen einer Biogasanlage hängen von der konkreten Anlagenkonstellation ab, die im BImSch- Verfahren ermittelt und festgelegt wird. Im konkreten, anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren wurden die Immissionsprognosen wie Schall-, Staub- und Geruchsgutachten abschließend bewertet. Eine Bewertung sicherheitstechnischer Risiken und ihre Auswirkung auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion ist nicht Bestandteil eines Bebauungsplanes. Stör- und Havariefälle wurden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren betrachtet. Notfallpläne werden auf der Grundlage eines Alarm- und Gefahrenabwehrplanes des Betreibers durch die Katastrophenschutzbehörde des Landkreises erarbeitet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Mehrheit der erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen mit Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entgegengewirkt werden kann. Die verbleibenden Beeinträchtigungen bei den Schutzgütern Boden, Pflanzen und Tiere sowie Landschaftsbild (Versiegelung und Überbauung) sowie der Verlust einiger Allee-bäume lassen sich durch die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen im und außerhalb des Geltungsbereiches vollständig kompensieren, sodass der Bebauungsplan zu keinen erheblichen Nachteilen für die Umwelt führt.

### **5. Berücksichtigung der Behördenbeteiligung**

Während der ersten Beteiligung wurden durch den Landkreis vor allem ein behutsamer Umgang mit den geschützten Söllen im Zusammenhang mit dem Wasserregime und dem Vorkommen von Amphibien gefordert. Durch die Denkmalbehörde wurde für das Bodendenkmal eine archäologische Erfassung vor Baubeginn gefordert. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie und das Staatliche Amt für Umwelt und Natur verwiesen auf die Bodenschutzklausel, forderten eine Bestandsaufnahme der Lurcharten im Plangebiet sowie die Visualisierung des Landschaftsbildes. Zusätzlich wurden Vorgaben für Geräuschemissionen an definierten Orten der Nachbarschaft festgelegt. Der BUND und der Naturschutzbund Deutschland beanstandeten die Größe der Anlage und die damit verbundene Erhöhung des Verkehrsaufkommens und mahnten den achtsamen Umgang mit den Söllen an. Durch die Nachbargemeinde Lüssow wurde die Standortwahl in Frage gestellt.

Die vorgebrachten Anregungen wurden abgewogen und zum Teil in die Unterlagen der erneuten öffentlichen Auslegung eingearbeitet.

Zur erneuten öffentlichen Auslegung gab es vom Landkreis Güstrow Einwände hinsichtlich der Eingiffs-/ Ausgleichsbilanzierung und Hinweise zum Umgang mit den geschützten Biotopen. Außerdem wurden Auflagen zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen auf Grund einer Neubewertung der Amphibienvorkommen erteilt. Beide Einwände wurden in die Satzung eingearbeitet und in der Erschließungsplanung berücksichtigt.



Vom Landesamt für Denkmalpflege wurde der Umgang mit dem Bodendenkmal innerhalb des Gebietes positiv bewertet. Der BUND legte eine eigene neuere Amphibienkartierung vor und forderte, unter Bezug auf die artenrechtlichen Verbotstatbestände, den Standort zu überdenken. Daraufhin wurde mit dem LUNG als zuständiger Behörde für den Artenschutz und der Unteren Naturschutzbehörde eine Regelung zum Umgang mit den streng geschützten Arten getroffen, die in die Satzung eingearbeitet wurde. Ein Verbotstatbestand wurde seitens der Fachbehörde nicht gesehen.

## 6. Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Wesentlichen konzentrierten sich die Stellungnahmen aus der ersten öffentlichen Auslegung auf die folgenden Punkte:

- Geruchs- und Lärmbelästigungen durch den Betrieb der Anlage,
- Belastungen der Anwohner durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und Behinderung der Rettungsfahrzeuge bei der Zu- und Abfahrt vom Krankenhaus,
- Negative Auswirkungen auf die Belegung des Krankenhauses bei Geruchsbelastung,
- Zweifel an den erarbeiteten Gutachten,
- die Auswirkungen von Havariefällen auf die Umgebung,
- kritische Bewertung der Standortwahl,
- Auswirkung auf gesunde Wohnverhältnisse,
- Minderung der Werte der Immobilien im Umfeld des Bioenergieparks,
- Auswirkung auf das Landschaftsbild.

Die vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und entsprechend der Abwägung in den Entwurf der erneuten öffentlichen Auslegung eingearbeitet.

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wurde nur eine Stellungnahme durch die Bürgerinitiative Suckow/ Neu Strenz abgegeben. Sie beinhaltet das Ergebnis der neuen Amphibienkartierung, fordert eine Überarbeitung des Umweltberichtes im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, die Festsetzung von Geruchsgrenzwerten für Suckow unterhalb der gesetzlich vorgegebenen sowie die Betrachtung der Auswirkungen von Havarien und Störfällen.

Die neue Situation zum Amphibienschutz wurde berücksichtigt (s. Punkt 5). Das Geruchsgutachten wurde im BlmSch- Verfahren bestätigt und die Genehmigung nach BlmSchG enthält die entsprechenden Festlegungen. Hier wurden auch die Störfallszenarien betrachtet und bewertet.

Vor Satzungsbeschluss wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB sowie der Bürger zur erneuten öffentlichen Auslegung in der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange geprüft und durch die Stadtvertretung beschlossen.

Diese zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 70- Bioenergiepark beigelegt.

Güstrow, 11.09.2008



*[Handwritten Signature]*  
Schuldt  
Bürgermeister

*Mit Ablauf des 01.10.2008 in Kraft getreten*